

XVII. 113
Hallard Leo





aláírása :

Ailárd Leo

XXVI 275

Kereszteltes.

A budapesti III ker. Jászai
református egyház Kereszte-
lési anyakönyv 353 fe. Ki-
vontata szerint 1919. július
24-én megkereszteltetett.
Budapest, 1919. XII. 16.



Hermany
ei. d. é. á. i.

Igazolvány.

A kir. József-megyei részéről ezennel hivatalosan bizo-
nyítom, hogy

.....
Lilárd Leo úr,
ki Budapest, Pest megyében
1898 év február hó 14ⁿ született,
a megye rendes hallgatójává felvételett.

Budapest, 1916 szeptember hó 9 n.

.....
Kirschák

a kir. József-megyei
e. i. rektora.



Lilárd Leo

91
 úr, az 16-17 tanév
 a következő

A tantárgyak jegyzéke és a tanárok neve	Heti óraszám		Napló-tétel- szám	A díjak lefi- zetését vagy a felmentést bizonyítja a quaestor	A bejegyzést és napját bizonyítja a dékán
	Elő- adás	Gya- korlat			
Analízis és geomet- ria Dr. Kürschák József	6	3	258	Közzét. díj 2 K 50 f.	
Ábrarajz geomet- ria Dr. Tóth Béla	6	6		Beiratási díj 10 K	
Chemia Dr. Harvay Jure	6			Tandij 75 K.	Czankó
Rajz Schanschek I.	—	6		Laborat.-díj	
Geologia Dr. Schaparik F.	3				
1916 1x9					Dékán

RAJZTERMI ASZTAL 247 SZ.

M. osztály

első
 második felére rendes hallgatóul bejegyeztetett
 tantárgyakra:

A bejegyzést bizonyítják a tanárok	A látogatást bizonyítják a tanárok	Az előmenetelt bizonyítják a tanárok	Jegyzet
Kürschák	Kürschák		
Tóth	Tóth		
66.		Kötőív	
Harvay	Harvay	Harvay	
Schanschek	Schanschek		
Wapner	Wapner		

100.



Látta:

e. i. dékán.

91
Kilárd Leo úr, az 16-17 tanév
a következő

A tantárgyak jegyzéke és a tanárok neve	Heti óraszám		Napló-tétel-szám	A díjak lefizetését vagy a felmentést bizonyítja a quaestor	A bejegyzést és napját bizonyítja a dékán
	Előadás	Gyakorlat			
Általános és geogr. Dr. Kürschák Vorséf	6	3	104	Közjót. díj 2 K 50 f.	1912. I. 15. Jan.
Általános geogr. Dr. Pótvány Béla	5	8		Beiratási díj K	
Matematika Dr. Brentovszky B.	5	4		Tandíj 70 K.	
Rajz. Schauscher	-	6		Laborat.-díj	
Kilárdi névelés Dr. Brentovszky B.	1	-			



91. osztály
első
második felére rendes hallgatóul bejegyeztetett
tantárgyakra:

A bejegyzést bizonyítja a tanárok	A látogatást bizonyítja a tanárok	Az előmenetelt bizonyítja a tanárok	Jegyzet
Kürschák	Kürschák	Kürschák	Kürtünö
Mentovszky	Mentovszky	Mentovszky	Elő: Jelen szűk: Vitosz Kilárdi elő: Jelen szűk: Jelen
Schauscher	Schauscher	Schauscher	
Mentovszky	Mentovszky	Mentovszky	



Látta:

e. i. dékán.

Gilárd Leo⁹¹⁾ úr, az 17-18 tanév
a következő

A tantárgyak jegyzéke és a tanárok neve	Heti óraszám		Napló-tétel- szám	A díjak lefi- zetését vagy a felmentést bizonyítja a quaestor	A bejegyzést és napját bizonyítja a dékán
	Elő- adás	Gya- korlat			
Analízis és geom II. f. Dr. Rados Gusztáv	5	3		Közjót. díjK.....f.	1919. II. 19
Mechanika II. f. Dr. Réthy István	4	3		Beiratási díjK	
Fizika I. rész Dr. Wittmann Ferenc.	4	—		Tandíj	
Elektrotechnika Tudom. elői Dr. Wittmann Ferenc.	2	—		Laborat.-díj	
Chemia Technologia Pfeifer Gyula	5	—			
Gépelemek I. f. Hermann Léon	2	—			
Géprajz K. János Odon	—	14			

.....osztály
első
második felére rendes hallgatónak bejegyeztetett
tantárgyakra:

A bejegyzést bizonyítja a tanárok	A látogatást bizonyítja a tanárok	Az előmenetelt bizonyítja a tanárok	Jegyzet
Rados	Rados		
Réthy	Réthy		
Wittmann	Wittmann		
Wittmann	Wittmann	1919. II. 19 eljegyzés Somay	
Spitzer	Spitzer	1918. XII. 13 jő Somay	
Somay	Somay		
Jonás	Jonás	Elm.: Antins Szach: jő Somay 1919. VII. 4	



Látta:

e. i. dékán.

Gilárd Leo ⁹¹⁾ úr, az 17-18 tanév
a következő

13
II. osztály
első
második felére rendes hallgatóul bejegyeztetett
tantárgyakra:

A tantárgyak jegyzéke és a tanárok neve	Heti óraszám		Napló-tétel- szám	A díjak lefi- zetését vagy a felmentést bizonyítja a quaestor	A bejegyzést és napját bizonyítja a dékán
	Elő- adás	Gya- korlat			
Analízis és geom. II f. Dr. Rados Gusztáv	4	3		Közjót. díjK.....f.	1918. I. 21. J. S. 151
Mechanika II f. Dr. Réthy Mór	6	2		Beiratási díjK	
Vasnerkezetek Dr. Mrentowsky Béla	2	-		Tandíj	
Fizika I rész Wittmann F.	2	-		Laborat.-díj	
Elektrotechn. Ind. elvei Wittmann F.	4	-			
Fémek öntése Rejto Sándor	2	-			
Gépelemek II f. Herrmann Miksa.	4	12			

A bejegyzést bizonyítják a tanárok	A látogatást bizonyítják a tanárok	Az előmenetelt bizonyítják a tanárok	Jegyzet
Rados	Rados	—	
Réthy	Réthy	Elm. jeles Gyak. Kitűnése 1919. VII. 1	J. S. 151
Mrentowsky	Mrentowsky		
Wittmann	Wittmann	1919. I. 21 Kitűnése	J. S. 151
Wittmann	Wittmann		
Rejto	Rejto	1919. II. 1	J. S. 151
Herrmann	Herrmann		

Bélyeg
30 fill.

Látta:

e. i. dékán.

Szilárd Leo úr, az 18/19 tanév
a következő

A tantárgyak jegyzéke és a tanárok neve	Heti óraszám		Napló-tétel-szám	A díjak lefizetését vagy a felmentést bizonyítja a quacstor	A bejegyzést és napját bizonyítja a dékán
	Előadás	Gyakorlat			
Vasszerkezetek Dr. Brestovszky B.	3	4		Közjót. díjf.	<i>1918. X. H.</i>
Gépelemek Mermann Miksa	4	12		Beiratási díjK	
Fémek és fém forgács. Rejto J.	4	-		Tandij	
Hidro gépek, kompresszorok, gorturbinák Bánkai D.	6	-		Laborat.-díj	
Gépműhelyi gák. Rejto János	-	18 félóra			
Elektronos te- lek berendezé- se Lipmanovszky K.	2	-			
Mechanika teszt- gáhorlatok. Rejto János	-	1			

qu osztály
első
második felére rendes hallgatóul bejegyeztetett
tantárgyakra:

A bejegyzést bizonyítják a tanárok	A látogatást bizonyítják a tanárok	Az előmenetelt bizonyítják a tanárok	Jegyzet
<i>Rejto János</i>	<i>Rejto János</i>		
<i>Rejto János</i>	<i>Rejto János</i>		
<i>Rejto János</i>	<i>Rejto János</i>		
<i>Bánkai D.</i>	<i>Bánkai D.</i>		
<i>Rejto János</i>	<i>Rejto János</i>		
<i>Rejto János</i>	<i>Rejto János</i>		
<i>Rejto János</i>	<i>Rejto János</i>		



Látta:

e. i. dékán.

DEKANI

Filárd Leo úr, az 18/9 tanév
a következő

A tantárgyak jegyzéke és a tanárok neve	Heti óraszám		Napló-tétel- szám	A díjak lefi- zetését vagy a felmentést bizonyítja a quaestor	A bejegyzést és napját bizonyítja a dékán
	Elő- adás	Gya- korlat			
<i>Hírdetvények Könyvtárak és gyűjtemények Bünki Donát</i>	6	7		Közjót. díjK.....f.	} <i>Sumay</i> <i>1919. I. 7.</i> <i>F. I. B. R.</i>
<i>Székely nyelv növés és fennmaradása Rejto Sándor</i>	3	1		Beiratási díjK.....	
<i>Gépelemek Hermann</i>	4	6		Tandíj	
<i>Szilveszta Gépelemek Hermann</i>	3	1		Laborat.-díj	
<i>Geoderia Clemens</i>	2	1			
<i>Weissmahr Gépelemek</i>	2	1			
<i>Enciklopédia Sándy Gyula</i>	2	1			
<i>Gépelemek gyakorlatok Rejto Sándor</i>		18 félóra			

18/9 osztály
^{első}
^{második} felére rendes hallgatóul bejegyeztetett
tantárgyakra:

A bejegyzést bizonyítják a tanárok	A látogatást bizonyítják a tanárok	Az előmenetelt bizonyítják a tanárok	Jegyzet
<i>Sándy</i>	<i>Sándy</i>		
<i>Rejto</i>	<i>Rejto</i>		
<i>Sumay</i>	<i>Sumay</i>		
<i>Sumay</i>	<i>Sumay</i>		
<i>Weissmahr</i>	<i>Weissmahr</i>		
<i>Sándy</i>	<i>Sándy</i>	<i>jéles</i> <i>Sándy</i>	
<i>Rejto</i>	<i>Rejto</i>		

Bélyeg
30 fill.

Látta:

e. i. dékán.

Szilárd Leo úr, az 1919 tanév
a következő

A tantárgyak jegyzéke és a tanárok neve	Heti óraszám		Napló-tétel- szám	A díjak lefi- zetését vagy a felmentést bizonyítja a quaestor	A bejegyzést és napját bizonyítja a dékán
	Elő- adás	Gya- korlat			
Hidrogépek, kompresz. és gőzturbinák Bánki Donát	6	-		Közjót. díjK.....f.	} 1919. II. 19. Sumay
Iszlas anyagok for. és más. Rejto Sándor	3	-		Beiratási díjK	
Fémek és fém forgácsok Rejto Sándor	2	-		Tandij	
Gépelemek stb. Herrmann Miksa	4	10		Laborat.-díj	
Emelőgépek Dr. Pataintz Gusztáv	3	-			
Építési anyagok Sándor Gyula	2	-			



nyári ^{első} ~~első~~ ^{második} ~~második~~ gép. osztály
felére rendes hallgatónak bejegyeztetett
tantárgyakra:

A bejegyzést bizonyítják a tanárok	A látogatást bizonyítják a tanárok	Az előmenetelt bizonyítják a tanárok	Jegyzet
Bánki			
Rejto			
Rejto			
Sumay			

Látta:

e. i. dékán.



zu Nr. 109/20 S. 8.

Übersetzung

nach der correspondirenden
Seitenzahl des Originals.

211 5 50 98/20

Igazolvány.

A József-műegyetem részéről ezennel hivatalosan bizonyítom, hogy

úrn *Leo Szilárd*, *geb.* úr,

ki *Budapest (com. Pest)* megyében

1898 év *február* hó *11*^{Ann.} n született,

a műegyetem rendes hallgatójául fölbételett, *in der* *ordentlichem Hörer d. Hochschule aufgenommen,*

Budapest, *1916* *Oktober* hó *9*^{Ann.} n.

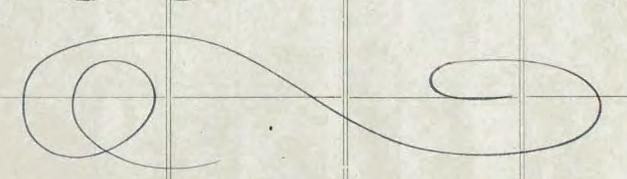
Murschák u. p.
ig. rektor
a József-műegyetem
e. i. rektora.

Bélyeg
30 fill.
30 Heller
Kanzel (Kampiglic)

Janos Leo Kilaró ^{Leánykollégium} úr, az 1916/17 tanév
a következő

Gyarmatiáns A tantárgyak jegyzéke és a tanárok neve	Huncluzsafi Heti órászám Jan. 1916		Napló-tétel- szám	A díjak lefi- zetését vagy a felmentést bizonyítja a quaestor	A bejegyzést és napját bizonyítja a dékán
	Elő- adás	Gya- korlat			
Chemie m. Dr. Josef Kürschák	6	3	Napló-tétel- szám	Közjót. díj — K — f.	Dékán: Okubo m.p.
Geometrie I. Dr. Tóth Béla	6	6		Beiratási díj — K	
Chemie Dr. Smerich Szarvay	6	—		Tandij 75 kr	
Grichum Dr. Schauschel	—	6		Laborat.-díj	
Geologie Dr. Fr. Scha- farsitz	3	—		Ascher m.p.	
abgepfloffen: 1916. IX. 9. Orban	—	—		—	

erst. Mal. ^{Aug.} osztály
első
második felére rendes hallgatóul bejegyeztetett
tantárgyakra:

Lehrbuch A bejegyzést bizonyítja a tanárok	Profiarung A látogatást bizonyítja a tanárok	Fortgang Az előmenetelt bizonyítja a tanárok	Okmányok Jegyzet
Kürschák m.p.	—	—	—
Tóth Béla m.p.	—	—	—
Szarvay m.p.	—	<u>ausgezichnet</u> Szarvay m.p.	—
Schauschel m.p.	—	—	—
Schafarsitz m.p.	—	—	—
			

Bélyeg
30 fill.

Zobeller

Látta:

Schmauch m.p.

e. i. dékán.

Orban

Uram Leo Kulár úr, az 1916/17 tanév a következő

A tantárgyak jegyzéke és a tanárok neve	Heti óraszám Előadás	Gyakorlat	Naptár-tétel szám	A díjak lefizetését vagy a felmentést bizonyítja a quæstor	A bejegyzést és napját bizonyítja a dékán
Analisis m. Geometrie Dr. Kirschák	6	3	Halmgyűjtés	Közjót. díj ---K---f.	1917. I. 15. Schimauck m.p.
Dr. Hallauer Geometrie Dr. B. Tóth	5	8		Beiratási díj -----K	
Mechanika Dr. B. Bercs sovsky	5	4		Tandij 75kr	
Prichuan A. Schauscher	—	6		Laborat.-díj -----	
Geometriai übnyau Dr. Bercssovsky	1	—		Ascher m.p.	

Uweit. Sem. osztály
első
második felére rendes hallgatóul bejegyeztetett tantárgyakra:

A bejegyzést bizonyítja a tanárok	A látogatást bizonyítja a tanárok	Az előmenetelt bizonyítja a tanárok	Jegyzet
Kirschák s.r.		arithmeticus	Kirschák m.p.
Tóth s.r.		Theor. } Const. }	Vollständig Tóth m.p.
Bercssovsky m.p.		Theor. arith. const. rüch	Bercssovsky m.p.
Schauscher m.p.		Qnt	Schauscher m.p.
Bercssovsky m.p.		-----	-----

Bélyeg
30 fill.

Látta:

(Kaus.) Schimauck m.p.
e. i. dékán. Derau

Jann Leo Kildard úr, az 1913/18 tanév
a következő

A tantárgyak jegyzéke és a tanárok neve	Heti óraszám		Napló-tétek szám	A díjak lefi- zetését vagy a felmentést bizonyítja a quaestor	A bejegyzést és napját bizonyítja a dékán
	Elő- adás	Gya- korlat			
Analysis m. Geometrie II. Dr. G. Rados	5	3	Zabonybárpányi m. p.	Közjót. díj --- K --- f.	1913. H. J. Schinauer m. p.
Mechanik II. F. Dr. H. Réthy	4	3		Beiratási díj ----- K	
Physik I. Teil Dr. J. Wittmann	4	—		Tandij 75 Kr.	
Wissenschaftl. Vorlesung über Acrot. (Physik II.) Dr. J. Wittmann	2	—		Laborat.-díj —	
Chemie Physiologie Dr. G. Geifer	5	—		Arche m. p.	
Mathematik Matura I. Dr. Herrmann	2	—			
Mathematik Vorlesung Dr. J. Jovánovics	—	14			

Dr. Sem. Maffin. osztály
első
második felére rendes hallgatónak bejegyeztetett
tantárgyakra:

A bejegyzést bizonyítják a tanárok	A látogatást bizonyítják a tanárok	Az előmenetelt bizonyítják a tanárok	Összesít. Jegyzet
Rados m. p.	—	—	—
Réthy m. p.	—	—	—
Wittmann m. p.	—	—	—
Wittmann m. p.	—	1919. II. 19. Zabonybárpányi Herrmann m. p.	—
Geifer m. p.	—	1918. XII. 13. v. p. Herrmann m. p.	—
Herrmann m. p.	—	—	—
Jovánovics m. p.	—	Theor. autographisch const. v. p. 1919. III. 4. Herrmann m. p.	—

Bélyeg
30 fill.

Scheller

Látta:

J

e. i. dékán.

J. Leo' Szilárd úr, az 1918/19 tanév
a következő

A tantárgyak jegyzéke és a tanárok neve	Hundauszahl Heti óraszám		Napló-tétel- szám	A díjak lefi- zetését vagy a felmentést bizonyítja a quaestor	A bejegyzést és napját bizonyítja a dékán
	Theor. Abzug Elő- adás	Gya- korlat			
Analysis II. Geometric Dr. Rados	4	3	}	Közjót. díj ---K---f.	1918. II. 2. Schumann m.p.
Mechanik I. Dr. Réthy	6	2		Beiratási díj -----K	
Lipusconstruction Dr. Presztorosky	2	—		Tandíj -----	
Physik I. Dr. W. W. W. W.	2	—		Laborat.-díj -----	
Wissensch. Geo- graphie & Elektro- techn. Physik II.)	H	—		-----	
Grundriss d. Bergbau u. Metalle	2	—		-----	
Mappräsentation I.	H	12		-----	
M. Herrmann					

Küres. Sem.

Masch. osztály

első
második felére rendes hallgatónak bejegyeztetett
tantárgyakra:

Lüftung	Testierung	Fortgang	Stuwerk.
A bejegyzést bizonyítja a tanárok	A látogatást bizonyítja a tanárok	Az előmenetelt bizonyítja a tanárok	Jegyzet
Rados m.p.	-----		
Réthy m.p.		Theor. vorzüglich übung: ausgezeichnet 1919. III. 1. Herrmann m.p.	
Presztorosky m.p.	-----		
W. W. W. W. m.p.		1919. I. 21. ausgezeichnet Schumann m.p. Protel.	
W. W. W. W. m.p.	-----		
Rejtő m.p.		1919. II. 1. gut Herrmann m.p.	
Herrmann m.p.	-----		

Bélyeg
30 fill.

Látta:

S
e. i. dékán.

J. Leo Szilárd úr, az 1917/18 tanév
a következő

A tantárgyak jegyzéke és a tanárok neve	Heti óraszám		Napló-tétel- szám	A díjak lefi- zetését vagy a felmentést bizonyítja a quaestor	A bejegyzést és napját bizonyítja a dékán
	Elő- adás	Gya- korlat			
_____				Közzét. díj ---K---f.	
_____				Beiratási díj -----K	
_____				Tandíj <i>250 Kr.</i>	
				Laborat.-díj <i>Anchor m. p.</i>	
/					

Kweix. *Maff.* osztály
-első-
második felére rendes hallgatóul bejegyeztetett
tantárgyakra:

A bejegyzést bizonyítják a tanárok	A látogatást bizonyítják a tanárok	Az előmenetelt bizonyítják a tanárok	Jegyzet
_____	_____	_____	
_____	_____	_____	
_____	_____	_____	
/			

Bélyeg
30 fill.

(S. Aug.)

Látta:

Schimawel m. p.

e. i. dékán.

Delau

J. Leo Kulár úr, az 1918/19 tanév
a következő

A tantárgyak jegyzéke és a tanárok neve	Heti óraszám		Napló-tétel szám	A díjak lefi- zetését vagy a felmentést bizonyítja a quaestor	A bejegyzést és napját bizonyítja a dékán
	Elő- adás	Gya- korlat			
Léleknevelés Sióron	3	4	}	Közjót. díj	} 1918. X. 4. Herrmann m.p.
Dr. Brestovszky				---K---f.	
Mappinan Klemente	4	12		Beiratási díj	
H. Herrmann				---K	
Szabóvitány p. Folyó. Metall	4	—		Tandij	
Alex. Rejto				---	
hidromechanika Compressoren in (Lafayette) Berlin Dampf (Bauki)	6	—		Laborat.-díj	
Werkstätten- übungen	18	18		---	
Alex. Rejto				---	
Leichtbau Elektrotechnik Kincses Lipernowsky	2	—		---	
Mechanik- technol. übeni Herrmann A. Rejto	—	1	---		

Erst. Sem.

March. osztály

első
második felére rendes hallgatóul bejegyeztetett
tantárgyakra:

Léleknevelés A bejegyzést bizonyítják a tanárok	Festés A látogatást bizonyítják a tanárok	Folytatás Az előmenetelt bizonyítják a tanárok	Stenográfia Jegyzet
Brestovszky m.p.	---	---	---
Herrmann m.p.	---	---	---
Rejto m.p.	---	---	---
Bauki m.p.	---	---	---
Rejto m.p.	---	---	---
Lipernowsky m.p.	---	---	---
Rejto m.p.	---	---	---

Bélyeg
30 fill.

Látta:

e. i. dékán.

J. Leó Kilitáró

úr, az 1918/19 tanév
a következő

A tantárgyak jegyzéke és a tanárok neve	Heti óraszám		Napló-tétel- szám	A díjak lefi- zetését vagy a felmentést bizonyítja a quaestor	A bejegyzést és napját bizonyítja a dékán
	Elő- adás	Gya- korlat			
Mikromaffin Compressor Dampffürbinne D. Páutski	6	—	}	Közjót. díj — K — f.	Herrmann m.p.
Spinnen m. We- ben fapapier Lofen Alex. Rejtő	3	—		Beiratási díj — K	
Maffinucle- mautn	4	6		Tandij	
H. Herrmann	3	—		Laborat.-díj	
Hebemaffi- nau	3	—			
Stenografie Geodasie	2	—			
J. Weisswahr	2	—			
Launncyklo- pádie	2	—			
L. Laidy	2	—			
Merkpattau- nibingne Alex. Rejtő	18	feld- tagn			

Küvet. Sem.

Maff. osztály

— első —
második felére rendes hallgatóul bejegyeztetett
tantárgyakra:

Láttat. Tetsierung	Forsyung	Chwerk.	
A bejegyzést bizonyítja a tanárok	A látogatást bizonyítja a tanárok	Az előmenetek bizonyítja a tanárok	Jegyzet
Páutski m.p.	—	—	—
Rejtő m.p.	—	—	—
Herrmann m.p.	—	—	—
Herrmann m.p.	—	—	—
Weisswahr m.p.	—	—	—
Laidy m.p.	—	Vorzüglich Laidy m.p.	—
Rejtő m.p.	—	—	—

Bélyeg
30 fill.

Látta:

e. i. dékán.

János Leo Kellner úr, az 1918/19 tanév
a következő

A tantárgyak jegyzéke és a tanárok neve	Heti óraszám		Napló-tétel-szám	A díjak lefizetését vagy a felmentést bizonyítja a quaestor	A bejegyzést és napját bizonyítja a dékán
	Előadás	Gyakorlat			
<i>Lipnikrauff- tionan</i>	3	4	<i>Rablmay</i>	Közjót. díj	1919. I. 7. Herrmann. m. p.
<i>D^r. Prosztorosky</i>				K. f.	
<i>Mech. techno- log. újságnan</i>		1		Seiratási díj	
<i>A. Rejtő</i>			K		
				Tandij	
<i>Ascher</i>				<i>45 kr.</i>	
				Laborat.-díj	

für die Richtigkeit der
Übersetzung des gesamten
Inhaltes

Bpest, 10. Dezember 1919



Rejtő
Kanzlei direktor

Lucifer. Lau. osztály
első
második felére rendes hallgatóul bejegyeztetett
tantárgyakra:

A bejegyzést bizonyítja a tanárok	A látogatást bizonyítja a tanárok	Az előmenetelt bizonyítja a tanárok	Jegyzet
<i>Prosztorosky m. p.</i>			
<i>Rejtő m. p.</i>			
<hr/>			
<hr/>			

Bélyeg
30 fill.

Látta:

Herrmann m. p.
e. i. dékán.
Derai

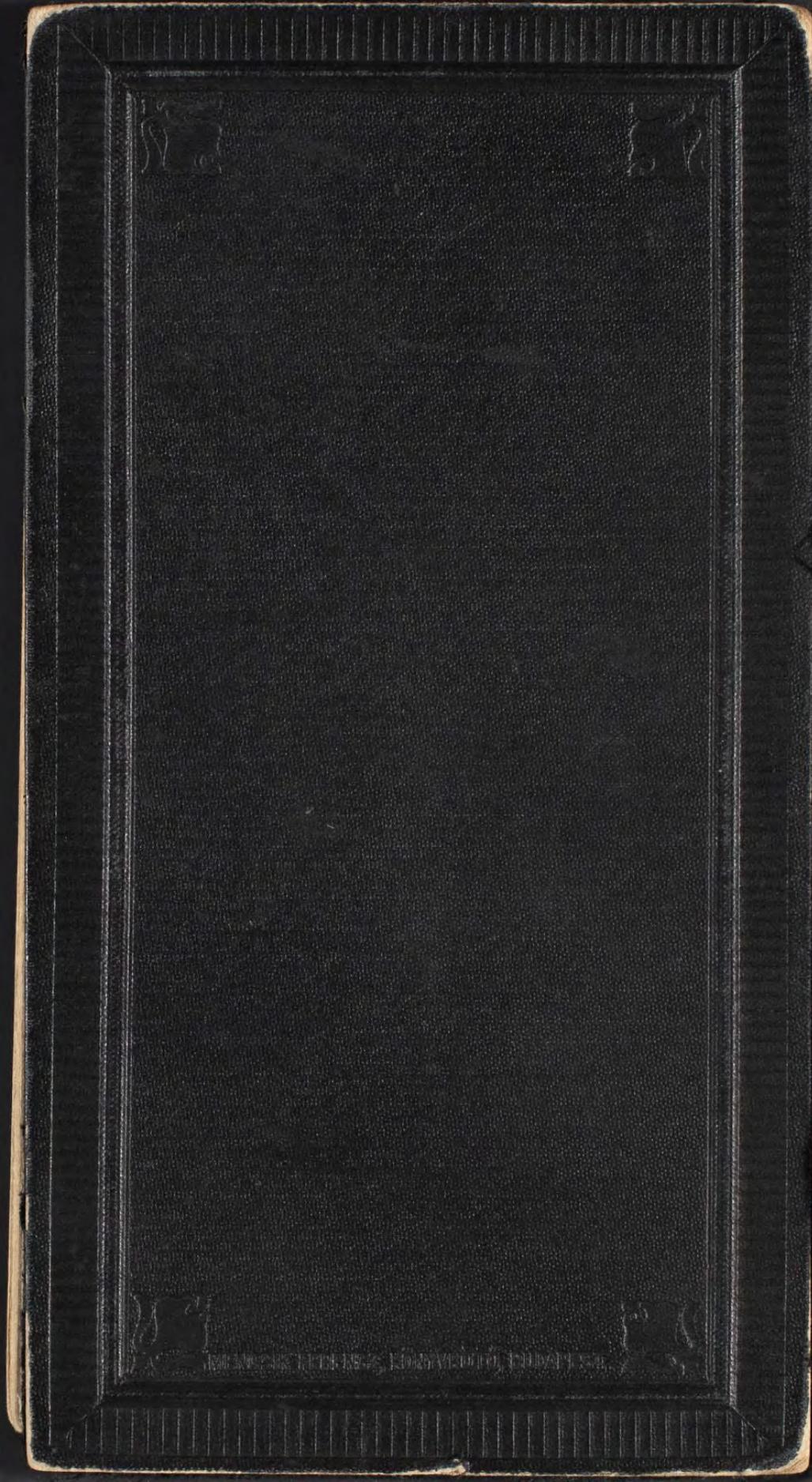
Identification card

Nov 4th 1931

Ureca hungarorum No 317



500 RIVERSIDE DRIVE
NEW YORK



W. H. BAKER, BOSTON, U.S.A.

K.u.k. Militärkommando in Budapest - 1. os. és kir. katonai parancsnokság.

M.A. No. 64782 H.E.

64782 M.A./M.E.sz.

Trilárd Leo

Einj. Freiw.-Aspirant.

egyéves önkéntes jelölt.

Budapest VII.

Fason 33 B.

Budapest, am *27. Septemb.* 1917.

Sie haben die Aufnahme zum
K.u.k. *G. A. R. No 18*
erhalten und können termingemäss
direkt zu dessen Ersatzkomper in

Budapest einrücken.

Ertesitem hogy
a cs. és kir. *118* *Legni Laker*
eredhet
felvételt nyert és a bevonulási
napon közvetlenül a nevezett osa-
pat postestéhez *Budapest*
bevonulhat.

Private Gy

①

K. u. k.

Erlaubnisschein — Kimaradási engedély.

Name — Név:

Szilárd Leo

Charge — Rendfokozat:

Einj. f. u. w. Kanonier

Truppe, Anstalt — Csapattest, intézet:

Res. off. Schule.

Unterkunft, Wohnung — Laktanya lakás:

Városligeti fasor 33.

Permanente Erlaubnis bis — Állandó kimaradási engedély:

11 — óráig.

Budapest, am *12. Dezember.* 1917.

Unterschrift des Inhabers — A tulajdonos aláírása:

Szilárd Leo

Unterschrift des Kmdten — A parancsnok aláírása:

Nummer:

9417

Gesehen! K. u. k. Stadtkommandant in Budapest

Siepsch



Hanfamek

SCHULKOMMANDANT

(2)

Reserveoffizier
der Feldartillerie
Graf Andrassy Kaserne

Legitimation

Ich beehre mich hiermit zu bestätigen, daß Herr
Herrn Graf Andrassy Kaserne

Herr
Herrn Szilard

Budapest

20 Oktober 1877

Mangus Rms

SCHULKOMMANDANT



2B

Bizonyítvány

arról, hogy Szilárd Leo egyéves önkéntes, aki a budapesti
cs. és kir. labori dűrségi tartalékos tiszti iskolában van beosztva,
katonai szolgálati kötelezettségének szerelme nélkül látogat-
hatja a műegyetemi előadásokat az 1917/18 tanév II. felében

Budaapest 1918 január hó 28^{án}



Max Gábor
iskola parancsnok.

(3)

14

Legitimation.

Es wird bestätigt, dass der E. F. tit. Fwk.
Kad. Asp. Leo Szilárd dem Stande obigen Spi-
tals angehört und die Erlaubniss hat die Vorle-
sungen an der technischen Hochschule während
dem I. Semester 1918/19 zu besuchen.

Gesehen:

Spit. Kommt.

Dr. Nagy

Budapest 1. Oktober. 1918.



Szieder ^{OH}
Chefarst.

5

Konstanz, 10. 10. 1918.

Lieber Lammert!

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre lieben
 Zeilen und bat Ihnen sehr lieblich, das Sie
 infolge Launekrankung nicht mehr zu viel
 grübeln lassen. Nein, da Sie ja
 jederzeit unter dem Lachen das Lächeln
 sehen, bin ich sehr überzeugt, das Sie
 mich ohne Aufheben der Hand nicht mehr
 ohne Obsequen gepöbeln und abtauschen
 Ihren Platz mit militärischen Gebieten
 bei dem unblutigen Friedensbestreben und die
 rückläufigen sind ein würdevolles Reparat-
 ment unter der besten Schutz sein, was
 sind.

Die herzlichsten Grüsse für Ihre
 gesamte Familie sind noch
 ein selbsterhellend!

OudBaravallegh

Ungl. Militär t. o. Baraball-Brackenburg
Kriegsbrief

Öst. Milit. Säbelchargenkurs
K. u. k. Geb. Artill. Säbelchargenkurs

St. A. 11.

Speisew. Lager f. d. 2. u. 3. Asp.

Leo Lilárd

Überprüft!

Nur Beförderung geeignet.

Budapest

Fasz. 33/6

post

Sorgfältig durchlesen und aufbewahren!

Merkblatt für Empfänger von Versorgungsbezügen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Den Versorgungsberechtigten wird Ende Februar jeden Jahres von der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse ein Vordruck für eine Jahresbescheinigung (und gegebenenfalls für eine Erklärung über Kinderzuschlag) übersandt, der umgehend auszufüllen und an die Kasse zurückzusenden ist. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe ist die Weiterzahlung der Versorgungsbezüge in Frage gestellt.

2. Jeder Wechsel der Wohnung ist unverzüglich der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse mitzuteilen. Die neue Anschrift ist hierbei genau anzugeben. Wird diese Mitteilung unterlassen, so kann sich die Auszahlung der Bezüge verzögern.

II. Ruhen der Versorgungsbezüge.

Wird ein Versorgungsberechtigter (Wartestandsbeamter, Ruhestandsbeamter, entpflichteter Beamter, Empfänger von Witwengeld, Waisengeld, eines Unterhaltsbeitrages, eines Übergangsgeldes oder sonstiger versorgungsähnlicher Bezüge) im öffentlichen Dienst verwendet, so ruhen seine bisherigen Versorgungsbezüge nach näherer Vorschrift des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 39), ^{ab 1.9.1953 nach dem Art. 135} ganz oder teilweise, solange er aus der Verwendung ein Einkommen oder neue Versorgungsbezüge irgendwelcher Art hat. ~~Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben seinen Versorgungsbezügen ein nicht unter die sonst geltenden Ruhenvorschriften fallendes Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so ist dies bei der Ruhensberechnung nach näherer Vorschrift der Dritten Sparverordnung vom 19. 3. 1949 (G.B. N.W. S. 29) zu berücksichtigen.~~ Unrechnungsfrei bleiben Einkünfte aus Tätigkeiten, die als Nebentätigkeit eines Beamten nach § 60 BGG nicht genehmigungspflichtig sind.

Der Versorgungsberechtigte hat deshalb unverzüglich anzuzeigen, sobald er ein Einkommen oder eine weitere Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder ein sonstiges Arbeitseinkommen erhält, und sobald diese neuen Bezüge sich ändern.

Die Anzeige ist unter näherer Bezeichnung des Einkommens (: Arbeitgeber usw. :) und der Höhe an die oben bezeichnete Regelungsbehörde oder an die die Versorgungsbezüge zahlende Kasse zu richten.

Unterläßt ein Versorgungsberechtigter die Anzeige über seine Bezüge oder gibt er die Bezüge vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so können ihm die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

III. Auslandsaufenthalt und Staatsangehörigkeit.

~~Die Versorgungsbezüge werden ferner berührt,~~

- a) wenn der Versorgungsberechtigte ohne Zustimmung seiner letzten obersten Dienstbehörde den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs verlegt oder
- b) wenn der Versorgungsberechtigte die Deutsche Staatsangehörigkeit verliert.

~~Der Versorgungsberechtigte hat deshalb auch in diesen Fällen unverzüglich der Regelungsbehörde oder der zahlenden Kasse Anzeige zu erstatten.~~

IV. Sonderbestimmungen für das Witwengeld.

Das Witwengeld oder der einer Witwe gewährte Unterhaltsbeitrag erlischt mit Ende des Monats, in dem die Witwe sich wiederverheiratet oder stirbt.

Die Witwe hat der Regelungsbehörde oder der zahlenden Kasse ihre Wiederverheiratung unverzüglich anzuzeigen.

V. Sonderbestimmungen für das Waisengeld.

Das Waisengeld oder der einer Waise gewährte Unterhaltsbeitrag erlischt — abgesehen von dem Falle des Todes — mit Ende des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, wenn nicht beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen auf Antrag eine Weiterbewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus erfolgt.

Verheiratet sich eine Waise, so erlischt das Waisengeld schon mit Ende des Monats, in dem die Heirat stattfindet. Die Verheiratung ist daher der Regelungsbehörde oder der zahlenden Kasse unverzüglich anzuzeigen.

VI. Kinderzuschläge.

1. Kinderzuschläge werden bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres im allgemeinen ohne weiteres, in besonderen Fällen (z. B. bei Stiefkindern, Pflegekindern und unehelichen Kindern) jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt.

2. Über das 16. Lebensjahr hinaus werden Kinderzuschläge stets nur gewährt, wenn das Kind sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder dauernd erwerbsunfähig ist, ~~und, wenn das Kind ein eigenes Einkommen hat, dieses Einkommen monatlich 40. — DM. (einschl. des Wertes der Sachbezüge) nicht erreicht.~~ Kommt hiernach die Gewährung des Kinderzuschlages in Frage, so hat der Versorgungsberechtigte der Regelungsbehörde oder der zahlenden Kasse die Verhältnisse, die die Gewährung begründen, schriftlich darzulegen und auf Verlangen glaubhaft zu machen.

3. Jede Änderung der Verhältnisse, die auf die bewilligte Zahlung des Kinderzuschlages von Einfluß sein könnte, ist der Regelungsbehörde oder der zahlenden Kasse unverzüglich anzuzeigen. Eine sofortige Anzeige ist insbesondere notwendig,

- a) wenn ein Kind stirbt oder wenn eine Tochter sich verheiratet (der Sterbetag oder der Tag der Verheiratung sind dabei anzugeben),
- b) wenn ein über 16 Jahre altes Kind sich — auch nur vorübergehend — nicht mehr in der Schul- oder Berufsausbildung befindet,
- c) ~~wenn ein über 16 Jahre altes Kind ein eigenes Einkommen von monatlich 40. — DM. oder mehr hat.~~

4. 16. 4. 1957 gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 27. 7. 1957 (BGB I S. 742).

VII. Folgen der Unterlassung einer Anzeige.

Unterläßt ein Versorgungsberechtigter eine ihm nach II bis VI obliegende Anzeige oder eine Mitteilung, die durch besondere Zuschrift von ihm gefordert wird, und werden ihm infolgedessen zuviel Bezüge ausbezahlt, so kann er nicht einwenden, daß er den überhöhten Betrag bereits verbraucht habe und deshalb nicht mehr bereichert sei. Die zuviel gezahlten Bezüge sind vielmehr stets zurückzuzahlen.

VIII. Besonderes.

Die pünktliche Auszahlung der Bezüge und die ordnungsmäßige Bearbeitung der Eingaben ist nur dann möglich, wenn folgendes genau beachtet wird:

1. Bei allen Eingaben ist oben links die vollständige Personal-Nr. anzugeben. Bei unvollständiger Angabe muß die Eingabe zurückgesandt werden. Die letzte Amtsbezeichnung (bei Witwen die letzte Amtsbezeichnung des Mannes) ist gleichzeitig deutlich anzugeben.
2. Wohnungsveränderungen sind der zahlenden Kasse sofort mitzuteilen, dagegen ist von Postempfängern bei nur vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort die Nachsendung der Bezüge nicht bei der zahlenden Kasse, sondern rechtzeitig bei dem zuständigen Postamt zu beantragen.
- ~~3. Anträge auf Änderung des Zahlungsweges (Beispiel: ein Empfänger möchte die bisher durch das Postamt bar gezahlten Bezüge auf sein Konto bei einer Sparkasse oder Bankanstalt überwiesen haben) müssen spätestens bis zum 5. des Monats bei der zahlenden Kasse vorliegen. Später eingehende Anträge dieser Art können erst vom übernächsten Monat ab berücksichtigt werden.~~
4. Alljährlich im Dezember ist die von der Gemeindebehörde ausgestellte Steuerkarte sofort nach Erhalt der zahlenden Kasse einzusenden; auf der Steuerkarte ist oben am Rande die vollständige Personalnummer zu vermerken. Fehlt auf der Steuerkarte die Amtsbezeichnung (bei Witwen die letzte Amtsbezeichnung des Ehemannes), so muß sie in einem Begleitschreiben besonders angegeben werden. Allgemeine Bezeichnungen wie „Pensionär“, „Ruhegehaltsempfänger“ oder „Witwe“ genügen nicht.

~~Bei unvollständigen Angaben entstehen Fehlleitungen und die Gefahr, daß trotz der eingereichten Steuerkarte zu hohe Steuern einbehalten werden.~~



Drucksache

An

.....
.....

in
.....



Her Kursiefen

RHEINISCHE GIROZENTRALE UND PROVINZIALBANK

KÖLN

Fernruf: Sammelnummer 27 41
Fernschreiber: 088 8320
Drahtanschrift: Girozentrale

DÜSSELDORF

Fernruf: Sammelnummer 86 41
Fernschreiber: Sammelnummer 0858 2606
Drahtanschrift: Landesbank

Friedrichstr.

KOBLENZ

Fernruf: Sammelnummer 24 71
Fernschreiber: 086 835
Drahtanschrift: Girozentrale

Was muß unser ausländischer Geschäftsfreund über die Auflockerung der deutschen Devisengesetzgebung wissen?

– Stand: März 1957 –

Seit September 1954 hat die Bank deutscher Länder die *S p e r r m a r k* liberalisiert; ihre Überweisung im Verrechnungsweg in das Ausland ist unbeschränkt und ihre Verwendung im Inland fast unbegrenzt zugelassen.

Für den ausländischen Besitzer ursprünglicher oder später erworbener *S p e r r m a r k*-Guthaben, jetzt liberalisierter Kapitalguthaben, sind die Dispositionsmöglichkeiten erweitert; er kann das Guthaben im Verrechnungsweg in sein Land oder nach seiner Wahl in ein anderes Land überweisen lassen, sofern die Bundesrepublik den Zahlungsverkehr mit diesen Ländern im Verrechnungsweg abwickelt. Darüber hinaus kann das Guthaben auf ein „beschränkt konvertierbares DM-Konto“ übertragen werden. Der Kontoinhaber kann es auch auf dem „liberalisierten Kapitalkonto“ für Investitionen im Inland belassen.

Alle hier behandelten Konten können nebeneinander für denselben ausländischen Kontoinhaber geführt werden.

Das große Interesse des Auslandes zeigt sich in der wachsenden Zahl der ausländischen DM-Konten. Den Hauptanreiz bildet neben dem Vertrauen, das die D-Mark im Ausland genießt, offensichtlich die multilaterale Verwendungsmöglichkeit dieser DM-Guthaben. Durch den Verkauf des DM-Guthabens im Ausland kann nach den deutschen Devisenbestimmungen die ursprüngliche Forderung praktisch in jede gewünschte Währung umgewandelt werden.

Das „liberalisierte Kapitalkonto“ bietet in der Bundesrepublik Investitionsmöglichkeiten, die die Nachfrage nach der liberalisierten Kapital-D-Mark verstärken, zumal die Kapitaleinfuhr nach Deutschland nach den deutschen Devisenbestimmungen genehmigungspflichtig ist und die Genehmigung nur in Ausnahmefällen erteilt wird.

Den Lockerungen der Devisenbewirtschaftung in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin sind neue bedeutsame Regelungen gefolgt, die ausländische Kapitalbeteiligungen im Bundesgebiet von devisenrechtlichen Beschränkungen nahezu völlig befreien, soweit es sich um Investitionen mittels liberalisierter Kapital-D-Mark oder um Sacheinlagen handelt.

Es erscheint uns angebracht, unseren ausländischen Freunden über den gegenwärtigen Umfang der Auflockerung der deutschen Devisenbestimmungen einen Überblick zu geben, für den wir die folgende Gliederung gewählt haben:

- A) Die „Konvertierbare Deutsche Mark“, Errichtung von „Frei konvertierbaren DM-Konten“ und „Beschränkt konvertierbaren DM-Konten“ sowie deren Verwendungsmöglichkeiten im In- und Ausland.
- B) Die „Liberalisierte Kapital-D-Mark“, Entstehung von „Liberalisierten Kapitalkonten“ und deren Verwendungsmöglichkeiten im In- und Ausland.
- C) Transfererleichterungen für Vermögenserträge.
- D) Anhang: Liste der Länder nach Währungsräumen.
- E) Auslandsinvestitionen in der Bundesrepublik Deutschland.

In diesem Zusammenhang sind noch die Wiedergutmachungsleistungen nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 zu erwähnen. Wiedergutmachungsbeträge können auf Grund dieses Gesetzes den Entschädigungsberechtigten nach ihrer Wahl wie folgt zur Verfügung gestellt werden:

1. durch direkte Überweisung an den Berechtigten in sein Wohnsitzland, sofern dieses Land diplomatische Beziehungen mit der Bundesrepublik unterhält;
2. durch Gutschrift auf ein liberalisiertes Kapital-Konto (mit Ausnahme von Pensionen und Versorgungsbezügen auf Grund früherer Dienstverträge) oder
auf ein beschränkt konvertierbares DM-Konto oder
auf ein frei konvertierbares DM-Konto, sofern der Begünstigte seinen Wohnsitz im Freien Währungsraum hat.

Die Zahlungsart muß bei der Wiedergutmachungsbehörde schriftlich beantragt werden.

Das Merkblatt gilt nicht für Ostzonen-Bewohner.

Wir hoffen, daß Ihnen dieses Merkblatt ein brauchbarer und willkommener Ratgeber sein wird, wenn auch sein begrenzter Rahmen nicht zuläßt, daß alle Fragen in diesem Zusammenhang erschöpfend behandelt werden konnten.

Wenn Sie weitere Auskünfte wünschen, wenden Sie sich bitte an uns. Wir halten uns immer gern zu Ihrer Verfügung.

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank

A) DIE KONVERTIERBARE D-MARK

I. „Frei konvertierbare DM-Konten“

Das frei konvertierbare DM-Konto kann von deutschen Sparkassen und Banken für Devisenausländer¹⁾ — auch für juristische Personen — ohne Genehmigung eröffnet werden.

Über „Frei konvertierbare DM-Konten“ kann der Kontoinhaber nach deutschem Devisenrecht zu Zahlungen jeder Art nach dem Ausland, im Bundesgebiet und in West-Berlin völlig frei verfügen; lediglich Investitionen im Inland sind ausgenommen. Das DM-Guthaben kann in jede gewünschte Fremdwährung zu dem jeweiligen deutschen Tageskurs umgewandelt werden.

Einzahlungsmöglichkeiten für die Eröffnung und weitere Unterhaltung des Kontos:

Auffüllung des Kontos aus dem Inland

1. Beträge von deutscher Seite zur Bezahlung ausländischer Warenlieferungen, deren Überweisung in das Ausland in frei konvertierbarer Währung devisenrechtlich genehmigt ist.
(Frei konvertierbare Währungen sind in erster Linie US-\$. can. \$ und freie sfrs);
2. Beträge von deutscher Seite zur Bezahlung ausländischer Dienstleistungen (einschl. Reiseverkehr) — auch Geldleistungen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs, wie Pensionen, Renten, Sozialversicherungs- und Wiedergutmachungsleistungen, Vermögenserträge —, vorausgesetzt, daß deren Überweisung in das Ausland in frei konvertierbarer Währung devisenrechtlich genehmigt ist.

Anmerkung: Vor Gutschrift auf einem frei konvertierbaren DM-Konto hat sich das kontoführende Geldinstitut über die Zulässigkeit der Zahlung in frei konvertierbarer Währung Gewißheit zu verschaffen.

Auffüllung des Kontos aus dem Ausland

3. Überträge von anderen frei konvertierbaren DM-Konten;
4. Gegenwert von Überweisungen aus dem Ausland in frei konvertierbarer ausländischer Währung;
5. Gegenwert aus dem Verkauf ausländischer Sorten und Reisezahlungsmittel, die über frei konvertierbare Währung lauten, vorausgesetzt, daß der Verkäufer Devisenausländer ist;
6. Gegenwert sonstiger ausländischer Sorten und anderer ausländischer Zahlungsmittel, die von uns im Ausland gegen frei konvertierbare Währung verkauft werden; (sonstige ausländische Sorten und Zahlungsmittel sind solche Devisen, die nicht als frei konvertierbar anzusehen sind);

Anmerkung: Sonstige ausländische Sorten und ausländische Zahlungsmittel können aus den Beständen beliebiger Ausländer stammen. Der Kontoinhaber kann diese Zahlungsmittel persönlich einliefern, einliefern lassen oder einsenden und uns mit deren Verwertung im Ausland beauftragen.

7. DM-Beträge, die an den Kontoinhaber zu Lasten des gleichen Kontos ausgezahlt und von ihm nicht verbraucht worden sind.
8. DM-Beträge, die von diplomatischen und konsularischen Vertretungen von Ländern des freien Währungsraumes (vergleiche Abschnitt D) sowie der Länder Brasilien und Chile auf ihre eigenen Konten eingezahlt werden, sofern die Vertretungen dem kontoführenden Geldinstitut allgemein oder im Einzelfall bestätigen, daß es sich hierbei um Beträge handelt, die als Konsulats- oder andere amtliche Gebühren im Bundesgebiet vereinnahmt worden sind.

Verwendungsmöglichkeiten

im Inland

1. Zahlungen im Bundesgebiet und in West-Berlin:

Durch Zahlungen zu Lasten eines frei konvertierbaren DM-Kontos dürfen im Inland keine neuen Forderungen begründet werden. Guthaben auf konvertierbaren DM-Konten stehen auch nicht für den Erwerb von Vermögenswerten (Investitionen im Bundesgebiet) zur Verfügung. Wir bitten, hierzu unsere Ausführungen unter B — Liberalisierte Kapitalkonten — und unter E — Auslandsinvestitionen in der Bundesrepublik Deutschland — nachzulesen.

Dagegen sind Zahlungen für deutsche Warenlieferungen, deutsche Dienstleistungen, als Unterstützung oder Geschenk zulässig.

2. Barabhebungen und sonstige Zahlungsanweisungen durch den Kontoinhaber oder dessen Bevollmächtigten, der in der Bundesrepublik oder in West-Berlin ansässig sein kann;

im Ausland

3. Überweisungen in jedes Land der Welt;
4. Überträge auf andere frei konvertierbare DM-Konten und beschränkt konvertierbare DM-Konten;
5. Erwerb von im Ausland verwendbaren Reisezahlungsmitteln (Reiseschecks, Kreditbriefe, Sorten usw.) durch Devisenausländer nach Maßgabe der Bestimmungen über die Abgabe von Reisezahlungsmitteln.

Anmerkung: Bei Abgabe von Reisezahlungsmitteln erhält der hier anwesende Kontoinhaber oder dessen Beauftragter eine Bestätigung, die ihm als Nachweis für den zulässigen Erwerb ausländischer Zahlungsmittel dient.

II. „Beschränkt konvertierbare DM-Konten“

Das beschränkt konvertierbare DM-Konto kann genehmigungsfrei von deutschen Sparkassen und Banken für Devisenausländer¹⁾ — auch für juristische Personen — errichtet werden.

Ein beschränkt konvertierbares DM-Konto entsteht, wenn ein Devisenausländer bei deutschen Sparkassen und Banken Erlöse und Zahlungen gutschreiben läßt, die nach deutschem Devisenrecht in einer Verrechnungswährung oder in EZU-Währung zahlbar wären.

Einzahlungsmöglichkeiten für die Eröffnung und weitere Unterhaltung des Kontos:

Auffüllung des Kontos aus dem Inland

1. Beträge von deutscher Seite zur Bezahlung ausländischer Warenlieferungen (ausgenommen Lieferungen aus Argentinien und der Türkei), vorausgesetzt, daß die Überweisung in das Ausland devisenrechtlich genehmigt ist;

Anmerkung: Für Warenlieferungen, bei denen Argentinien Einkaufs- oder Herstellerland ist, dürfen Beträge von 15 % jeder Zahlung auf ein beschränkt konvertierbares DM-Konto gezahlt werden, wenn gleichzeitig der jeweils verbleibende Restbetrag im Wege des deutsch-argentinischen Zahlungsabkommens gezahlt wird.

2. Beträge von deutscher Seite zur Bezahlung ausländischer Dienstleistungen (einschl. Reiseverkehr) — auch Geldleistungen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs —, deren Überweisung in das Ausland devisenrechtlich genehmigt ist;

Auffüllung des Kontos aus dem Ausland

3. Überträge von frei konvertierbaren DM-Konten oder anderen beschränkt konvertierbaren DM-Konten;
4. Überweisungen aus dem Ausland in jeder Währung (ausgenommen sind Gutschriften von Überweisungen über Zahlungsabkommen im Verrechnungsweg mit Argentinien und der Türkei);
5. Gegenwert aus dem Verkauf ausländischer Sorten und Reisezahlungsmittel, gleichgültig in welcher Währung, vorausgesetzt, daß der Verkäufer Devisenausländer ist;
6. Einzahlungen von DM-Noten, DM-Münzen und DM-Schecks durch Devisenausländer;
7. Überträge von liberalisierten Kapitalkonten.

Verwendungsmöglichkeiten

im Inland

1. Zahlungen im Bundesgebiet und in West-Berlin, sofern diese Zahlungen nicht in frei konvertierbarer Währung zu leisten sind;

Anmerkung: Bei Zahlungen aus „Beschränkt konvertierbaren DM-Konten“ muß der Zahlungsempfänger von der kontoführenden Sparkasse oder Bank schriftlich darauf hingewiesen werden, daß er die Annahme der Zahlung verweigern muß, wenn er Anspruch auf Zahlung in frei konvertierbarer Währung hat.

2. Barabhebungen durch den Kontoinhaber oder dessen Bevollmächtigten, der in der Bundesrepublik oder in West-Berlin ansässig sein kann; auch für die Bestreitung der Aufenthaltskosten im Bundesgebiet und in West-Berlin können unbegrenzt Abhebungen vorgenommen werden;

im Ausland

3. Überweisungen nach Ländern, mit denen sich der Zahlungsverkehr der Bundesrepublik über ein Zahlungsabkommen im Verrechnungsweg abwickelt²⁾ (vergleiche Abschnitt D);
4. Überträge auf andere beschränkt konvertierbare DM-Konten;
5. Erwerb von im Ausland verwendbaren Reisezahlungsmitteln (Reiseschecks, Kreditbriefen, Sorten usw.) durch Devisenausländer nach Maßgabe der Bestimmungen über die Abgabe von Reisezahlungsmitteln; doch dürfen Reisezahlungsmittel in frei konvertierbarer Währung und sfrs-Sorten von den kontoführenden Sparkassen und Banken zu Lasten eines beschränkt konvertierbaren DM-Kontos nicht abgegeben werden.

Anmerkung: Bei Abgabe von Reisezahlungsmitteln erhält der hier anwesende Kontoinhaber oder dessen Beauftragter eine Bestätigung, die ihm als Nachweis für den zulässigen Erwerb ausländischer Zahlungsmittel dient. In der Schweiz werden Reisekreditdokumente, die auf Grund von beschränkt konvertierbaren DM-Konten erworben sind, nur eingelöst, sofern deren Inhaber Angehörige von Mitgliedsstaaten der EZU sind.

Durch die Ermächtigung zur Leistung von Inlandszahlungen ist nicht gleichzeitig die Genehmigung erteilt worden, im Inland Forderungen neu zu begründen. Konvertierbare DM-Konten können also nicht zu Krediten aller Art und zu Investitionen im Bundesgebiet (Wertpapierkauf, Erwerb von Beteiligungen und Grundstücken) verwendet werden. Für den Erwerb von Vermögenstücken und Beteiligungen in Westdeutschland durch Ausländer steht nur das Guthaben auf liberalisierten Kapitalkonten zur Verfügung (vergleiche Abschnitte B und E).

Dagegen sind Zahlungen für deutsche Warenlieferungen, deutsche Dienstleistungen, als Unterstützung oder Geschenk zulässig.

B) DIE LIBERALISIERTE KAPITAL-D-MARK

Liberalisierte Kapitalkonten

Guthaben, die früher auf DM-Sperrkonten geführt wurden, sind seit Mitte September 1954 liberalisierte Kapitalguthaben geworden. Diese Umwandlung haben sowohl die früheren „Originären“ als auch die „Erworbenen“ Sperrmarkguthaben erfahren.

Die „Sperrmark“ auf den DM-Ausländerkonten ist damit verschwunden; die von den Devisenausländern¹⁾ bei deutschen Sparkassen und Banken geführten Konten haben ihren Charakter als gesperrte Konten verloren.

Das Guthaben auf liberalisierten Kapitalkonten kann vor allem für Kapitalanlagen in der Bundesrepublik und in West-Berlin verwendet werden.

Anmerkung: Wie wir in der Praxis beobachtet haben, ist auf Einzelantrag die verzinsliche Anlage von liberalisierten Kapital-Guthaben als Kündigungs- und Festgeld möglich, wenn die zuständige Landeszentralbank (oder in Berlin die Berliner Zentralbank) eine solche verzinsliche Anlage genehmigt. Diese Genehmigung wird jedoch nur erteilt, wenn eine Kündigungsfrist oder eine feste Laufzeit von mindestens drei Jahren vereinbart wird. Die Verzinsung darf die von den Bankaufsichtsbehörden festgesetzten Zinssätze nicht übersteigen; Höchstzinssatz $4\frac{1}{2}$ % p. a.

Deutschen Staatsangehörigen, die aus beruflichen Gründen im Ausland wohnen, kann auf Antrag genehmigt werden, daß verzinsliche Inlandsparkonten für sie eingerichtet und auf diesen Überweisungen aus dem Ausland oder Bareinzahlungen oder Überweisungen in D-Mark gutgeschrieben werden können. Einer Festlegung dieser Sparkonten auf mehrere Jahre bedarf es nicht, jedoch sind Scheckziehungen und Überweisungen zu Lasten derartiger Konten in jeder Einzelgenehmigung ausdrücklich ausgeschlossen. Die Auflösung des Sparkontos kann, solange der Kontoinhaber noch im Ausland wohnt, nach Wahl durch Übertragung auf ein liberalisiertes Kapitalkonto oder auf ein beschränkt konvertierbares DM-Konto erfolgen. Wenn das Guthaben aus Einzahlungen in frei konvertierbaren ausländischen Zahlungsmitteln stammt, kann die Übertragung auch auf ein frei konvertierbares DM-Konto erfolgen.

Gemeinschaftskonten, an denen neben Ausländern auch Inländer beteiligt sind, sind bis zu ihrer Aufteilung als Inlandskonten zu führen. Die nachstehend aufgeführten Einzahlungs- und Verwendungsmöglichkeiten beziehen sich daher nicht auf derartige Gemeinschaftskonten. Den ausländischen Inhabern von Gemeinschaftskonten kann jedoch auf Antrag in genereller Form die Genehmigung zu allen Zahlungen zu Lasten von Gemeinschaftskonten erteilt werden, wie sie aus liberalisierten Kapital-Guthaben innerhalb des Bundesgebiets und in West-Berlin (vergleiche Seite 6 unter „Verwendungsmöglichkeiten“ Ziffer 5) durchgeführt werden dürfen.

Entstehung und weitere Unterhaltung des Kontos:

Auffüllung des Kontos aus dem Inland

Anmerkung: Zahlungen auf liberalisierte Kapitalkonten können von deutscher Seite auf Grund allgemeiner oder besonderer Genehmigung erfolgen, die bisher zu Zahlungen oder Gutschriften auf Sperrkonten von Ausländern berechnete. Die devisenrechtliche Verantwortung trägt in erster Linie der Zahlungspflichtige, der im Rahmen der allgemeinen Genehmigung seine Verbindlichkeiten zu erfüllen sucht. Geldinstitute dürfen Gutschriften nur ausführen, wenn ihnen bekannt ist oder eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung des Zahlungspflichtigen vorliegt, daß

- a) die Zahlung zur Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet wird und ein fälliger Anspruch auf die Zahlung besteht,
- b) es sich nicht um Schulden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr handelt, die nach dem 8. Mai 1945 entstanden sind und
- c) die Forderung stets auf eine deutsche Währung gelautet hat, jedoch keine Forderung im Sinne des Abkommens über Deutsche Auslandsschulden ist.

1. Gutschrift von

- a) unentgeltlichen Zuwendungen an Personenvereinigungen und juristische Personen zu caritativen, kirchlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und sonstigen gemeinnützigen Zwecken, wenn der Betrag oder Gegenwert jährlich 50 000 Deutsche Mark je Zahlungsempfänger nicht übersteigt;
- b) unentgeltlichen Zuwendungen als Unterstützungszahlungen an natürliche Personen, wenn der Betrag oder Gegenwert monatlich 300 Deutsche Mark je Unterstützungsempfänger nicht übersteigt;
- c) Unterhaltszahlungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung, wenn der Betrag oder Gegenwert monatlich 3 000 Deutsche Mark je Unterhaltsberechtigten nicht übersteigt. Übersteigt der Unterhaltsbetrag oder der entsprechende Gegenwert monatlich 3 000 Deutsche Mark, so ist lediglich aus Kontrollgründen eine besondere Genehmigung erforderlich; die Prüfung erstreckt sich in diesem Fall auf das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen und auf die Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Zahlungen.
- d) Mitgiftzahlungen, wenn der Betrag oder Gegenwert 50 000 Deutsche Mark je Berechtigten nicht übersteigt;

außerdem von Zahlungen als Schadensersatz auf Grund unerlaubter Handlung, von Preisen als Anerkennung für hervorragende Leistungen, Gewinnen aus staatlich genehmigten Spielen.

2. Gutschrift von freigegebenen Entschädigungsbeträgen, z. B. aus Altgeldguthaben, Wertpapieren, Lastenausgleich, Restitutionen;
3. Gutschrift von Erträgen und Erlösen aus bereits vorhandenen Vermögenswerten;

4. Übertragung von Bausparguthaben, die auf Grund von Bausparverträgen des Kontoinhabers mit deutschen Bausparkassen entstanden sind.

Anmerkung: Den Bausparkassen ist der Abschluß und die Durchführung von Bausparverträgen mit Devisen-
ausländern¹⁾ allgemein genehmigt. Die an solchen Verträgen als Bausparer beteiligten Devisenausländer müssen
die Abschlußgebühren, Sparleistungen und Tilgungsleistungen auf die Bausparverträge entweder aus dem Aus-
land oder zu Lasten ihres liberalisierten Kapitalkontos an die Bausparkasse überweisen.

Auffüllung des Kontos aus dem Ausland

5. Kauf von liberalisierter Kapital-D-Mark im Ausland und Übertragung auf das eigene liberalisierte Kapitalkonto.

Verwendungsmöglichkeiten:

im Ausland

1. Überweisungen in das Ausland über ein Zahlungsabkommen im Verrechnungsweg (vergleiche Abschnitt D)²⁾;
2. Überweisungen in den freien Währungsraum mit Sondergenehmigung der Landeszentralbank bis zu 500.— DM je Monat; höhere Beträge in begründeten Ausnahmefällen;
3. Übertragung des Guthabens auf ein liberalisiertes Kapitalkonto eines anderen Ausländers (also Verkauf im Ausland, auch gegen Dollar-Scheck, wenn die Devisenbestimmungen des Heimatlandes dies dem Kontoinhaber gestatten):

Anmerkung: Ein Verkauf im Ausland erfolgt in der Regel dann, wenn eine Überweisung nach dem freien
Währungsraum gewünscht wird. Der Verkauf geschieht in der Weise, daß wir das Guthaben einer Auslands-
bank verkaufen mit dem Auftrag, den Erlös auf das Bankkonto des Devisenausländers bei einer Bank im Land
des freien Währungsraumes zu überweisen oder dem Begünstigten einen Dollar-Scheck zu übersenden.

4. Übertragung auf ein beschränkt konvertierbares DM-Konto bei einer Sparkasse oder Bank im Bundesgebiet oder in West-Berlin; eine Rückübertragung auf das liberalisierte Kapitalkonto ist ausgeschlossen:

im Inland

5. Verfügungen innerhalb des Bundesgebietes und in West-Berlin:

Diese Verfügungen können nur getroffen werden, wenn der Kontoinhaber oder sein Bevollmächtigter uns in jedem Fall seinen Auftrag in Briefform unter genauer Angabe des Verwendungszwecks erteilt.

- a) Bezahlung von Steuern, öffentlichen Abgaben, anderen behördlich festgesetzten Geldleistungen, Gerichtskosten, Anwaltskosten sowie sonstigen Vergütungen, die durch Gebührenordnung geregelt sind, wenn diese Geldleistungen mit dem Erwerb, der Erhaltung, der Verwaltung oder der Veräußerung von Vermögenswerten im Bundesgebiet oder in West-Berlin in Zusammenhang stehen, die dem Guthaben-Inhaber oder seinen Familienangehörigen (Ehegatte, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister) gehören;
 - b) Bezahlung der Kosten für die Anlage und Erhaltung von Gräbern im Bundesgebiet und in West-Berlin;
 - c) Bezahlung von Prämien für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, die der Guthaben-Inhaber selbst oder Familienangehörige von ihm in D-Mark an Versicherungsunternehmen im Bundesgebiet oder in West-Berlin schulden;
 - d) Bezahlung von Prämien an Versicherungsunternehmen im Bundesgebiet oder in West-Berlin für Schadensversicherungen in deutscher Währung, die Eigentum des Guthaben-Inhabers oder seiner Familienangehörigen betreffen, sofern sich das Eigentum im Bundesgebiet oder in West-Berlin befindet oder auf Reisen mitgeführt wird, die von den vorgenannten Gebieten aus unternommen werden;
 - e) Unterhaltszahlungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht, Unterstützungen, Schenkungen, Spenden und sonstige unentgeltliche Zuwendungen an oder zugunsten von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet oder in West-Berlin;
 - f) Bezahlung von Reise- und Lebenshaltungskosten, die im Bundesgebiet und in West-Berlin entstehen, ohne betragsmäßige Begrenzung
 - aa) bei Konten von natürlichen Personen:
an Inhaber der Guthaben, ihre Familienangehörigen und das begleitende Dienstpersonal.
 - bb) bei Konten von juristischen Personen, Gesellschaften des Handelsrechts und sonstigen nach ausländischem Recht errichteten Firmen mit Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb Deutschlands:
an die gesetzlichen Vertreter und Angestellten der Guthaben-Inhaber.
6. Investitionen innerhalb des Bundesgebietes und in West-Berlin. Die für diese Zwecke erlassene Allgemeine Genehmigung gestattet:
 - a) den Erwerb von Grundstücken im Bundesgebiet oder in West-Berlin;
 - b) die Bezahlung von Kosten für die Errichtung oder Wiederherstellung von Bauten auf Grundbesitz des Kontoinhabers im Bundesgebiet oder in West-Berlin;

- c) den Erwerb von deutschen, nicht auf eine ausländische Währung lautenden Wertpapieren und Bezugsrechten, die an einer Wertpapierbörse im Bundesgebiet oder in West-Berlin gehandelt werden, sowie von Wertpapieren, die im Bundesgebiet oder in West-Berlin zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden;
- d) die Gewährung von Darlehen in Deutscher Mark an Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet oder in West-Berlin unter der Bedingung, daß der Zinssatz $4\frac{1}{2}$ % im Jahr nicht übersteigt und die Laufzeit mindestens 5 Jahre beträgt, einschließlich der Einräumung und Übertragung von Grundpfandrechten an die Darlehnsgeber zur Sicherung der Darlehen;

Anmerkung: Es ist devisenrechtlich möglich, daß sich der Darlehnsnehmer im Vertrag das Recht vorbehält, vorzeitig Rückzahlungen zu leisten, die genehmigungsfrei vorgenommen werden können.

- e) Erwerb von Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmungen im Bundesgebiet und in West-Berlin, deren Anteile nicht in Wertpapieren verbrieft sind, sowie Errichtung von solchen Wirtschaftsunternehmungen und von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten; der Höchstbetrag hierfür ist auf 500 000.— DM je Unternehmen im Kalenderjahr festgesetzt.

Für die Inanspruchnahme dieser Allgemeinen Genehmigung gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Beim Erwerb von Grundstücken ist ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Kaufvertrag dem kontoführenden Geldinstitut vorzulegen und von dem Geldinstitut in Abschrift zu den Akten zu nehmen.
- b) Bei der Errichtung oder Wiederherstellung von Bauten muß dem kontoführenden Geldinstitut das Bestehen entsprechender Zahlungsverpflichtungen durch Vorlage von Rechnungen, Lohnlisten und dergleichen nachgewiesen werden. Das Geldinstitut hat Aufzeichnungen über die vorgelegten Unterlagen zurückzubehalten.
- c) Der Erwerb von Wertpapieren ist durch ein Geldinstitut im Bundesgebiet oder in West-Berlin zum Börsenkurs oder Zeichnungspreis durchzuführen. Die Wertpapiere sind für Rechnung des Käufers auf seinen Namen oder den Namen einer von ihm bezeichneten anderen ausländischen Person bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder in West-Berlin zu hinterlegen; Ausländer sind auch berechtigt, ihre bei inländischen Geldinstituten verwahrten Wertpapiere auf dem Postweg ins Ausland versenden zu lassen.
- d) Bei der Gewährung von Darlehen muß der Darlehnsnehmer dem kontoführenden Geldinstitut den Darlehnsvertrag vorlegen, von dem das Geldinstitut der zuständigen Landeszentralbank unverzüglich eine Abschrift zu übersenden hat.
- e) Beim Erwerb von Beteiligungen sowie der Errichtung von Unternehmen müssen die darüber geschlossenen Verträge dem kontoführenden Geldinstitut vorgelegt und von diesem der zuständigen Landeszentralbank unverzüglich in Abschrift übersandt werden.

Anmerkung: Sofern für die Investitionen Verträge nicht abgeschlossen werden (bei Gründung einer Einzel-firma oder bei Errichtung einer unselbständigen Zweigniederlassung oder einer Betriebsstätte), treten an die Stelle der vorerwähnten Verträge diejenigen Unterlagen, auf Grund derer die Auszahlung zu Lasten des liberalisierten Kapital-Guthabens vorgenommen worden ist.

*

C) TRANSFERERLEICHTERUNGEN FÜR VERMÖGENSERTRÄGNISSE

Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und dergleichen) — seit dem 20. Dezember 1955 in Erweiterung der bisherigen Regelung auch Erträge von Vermögensanlagen, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind — können ohne Genehmigung auf beschränkt konvertierbare DM-Konten oder auf liberalisierte Kapitalkonten eingezahlt oder unmittelbar ins Ausland über ein Zahlungsabkommen im Verrechnungsweg transferiert werden. Zugunsten von Berechtigten, die Devisenausländer¹⁾ mit Wohnsitz in einem Land des freien Währungsraumes sind, dürfen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge von Wertpapieren und anderen Vermögensanlagen im Bundesgebiet oder in West-Berlin sowie der Gegenwert ausgeloster Schuldverschreibungen auch in frei konvertierbarer ausländischer Währung in das Ausland überwiesen oder auf ein frei konvertierbares DM-Konto gezahlt werden.

Die Überweisung des Gegenwertes von Zins- und Dividendenscheinen und ausgelosten Stücken von Wertpapieren, die aus dem Ausland eingehen, in frei konvertierbarer Währung oder die Zahlung auf ein frei konvertierbares DM-Konto ist jedoch nur zulässig, wenn der Einsender eine schriftliche Bestätigung abgegeben hat, aus der sich ergibt, daß die Wertpapiere einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz in einem Land des freien Währungsraumes gehören.

*

D) LISTE DER LÄNDER

des frei konvertierbaren Währungsraumes

(„Freier Währungsraum“)

Der Zahlungsverkehr der Bundesrepublik spielt sich entweder im freien Zahlungsverkehr oder auf bi- oder multilateraler Basis im Verrechnungsweg ab. Nach den deutschen Devisenbestimmungen gehören zum Freien Verrechnungsraum:

Bolivien	USA
Canada	sowie abhängige Gebiete und Besitzungen der USA
Chile	Alaska
Columbien	Amerik. Samoa
Costa Rica	Baker-Inseln
Cuba	Balboa
Dominikanische Republik	Bonin-Inseln
Ecuador	Christobal
El Salvador	Fischer-Inseln (Pescadores)
Guatemala	Guam
Haiti	Hawaii (Sandwich-Inseln)
Honduras	Johnston-Insel
Liberia	Karolinen-Inseln
Mexico	Manua
Nicaragua	Marianen-Inseln
Panama (außer Kanalzone)	Marshall-Inseln
Peru	Midway-Inseln
Philippinen	Okinawa
Venezuela	Palmyra
	Panama-Kanalzone
	Pescadores (Fischer-Inseln)
	Puerto Rico
	Rose-Insel
	Buykyu-Inseln
	Sandwich-Inseln (Hawaii)
	St. Croix (USA)
	St. John (USA)
	St. Thomas (USA)
	Tutuila
	Virgin-Inseln (USA)
	Vulkan-Inseln
	Wake-Inseln

Für alle anderen Länder sind die Zahlungen im Verrechnungswege abzuwickeln, und zwar unabhängig davon, ob ein Zahlungsabkommen mit dem betreffenden Land besteht oder nicht.

Die folgenden Länder gehören zum beschränkt konvertierbaren Währungsraum (Verrechnungsraum):

Ägypten	Chinesische Volksrepublik
Äthiopien	Cypern
Afghanistan	Dänemark, Faröer und Grönland
Albanien	Finnland
Andorra	Föderation Zentral-Afrika
Argentinien	Süd-, Nord-Rhodesien, Nyassaland
Australien	Formosa (Taiwan)
Belgien, Belgisch-Kongo und Buanda Urundi	Frankreich und das Französische Währungsgebiet
Bhutan	Franz. Somaliland
Brasilien	Griechenland und die Ägäischen Inseln
Bulgarien	Großbritannien und die abhängigen Überseegebiete
Burma	Indische Union
Ceylon	

Indonesien	Pakistan
Irak	Paraguay
Iran	Polen
Irland (Republik)	Portugal und die Überseegebiete
Island	Azoren und Madeira
Israel	Rumänien
Italien, San Marino und Ital. Somaliland	Saargebiet
Japan	Saudi-Arabien
Jemen	Schweden
Jordanien	Schweiz und Liechtenstein
Jugoslawien	Spanien
Korea, Nord-	Sudan
Korea, Süd-	Südafrikanische Union
Libanon	Syrien
Libyen	Tanger
Luxemburg	Thailand
Mongolei	Tibet
Mascat und Oman	Tschechoslowakei
Nepal	Türkei
Neue Hebriden	UdSSR
Neuseeland	Ungarn
Niederländisches Währungsgebiet	Uruguay
Norwegen	Vatikanstadt
Österreich	Vietnam

*

Nach **Israel** ist auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs der Transfer von Geldleistungen — insbesondere Überweisungen von Pensionen, Renten, Sozialversicherungs- und Wiedergutmachungsleistungen, Erträgen aus Vermögensanlagen im Gebiet der Bundesrepublik sowie Zahlungen zu Lasten liberalisierter Kapitalkonten — in der Weise geregelt, daß die Überweisung über das von der Bank Leumi Le-Israel B. M., Tel-Aviv, bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Köln, unterhaltene „DM-Sonderkonto für Kapitalverkehr“ bzw. „Liberalisierte Kapitalkonto“ erfolgt.

Diese Zusammenstellungen unterliegen Änderungen nach dem jeweiligen Stand der Zahlungsabkommen mit den einzelnen Ländern.

*

E) AUSLANDSINVESTITIONEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Bundesminister für Wirtschaft, der Bundesminister der Finanzen und die Bank deutscher Länder haben Richtlinien ausgearbeitet, nach denen Neuinvestitionen in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden können; für das Land Berlin gelten entsprechende Richtlinien. Wir lassen diese Richtlinien auszugsweise folgen. Die Übersicht gliedert sich wie folgt:

- I. Durchführung von Kapitalinvestitionen.
- II. Behandlung von Investitionen nach erfolgter Durchführung.
- III. Erträge ausländischer Kapitalinvestitionen in Deutschland.
- IV. Veräußerung und Liquidation ausländischer Vermögensanlagen in Deutschland

I. Durchführung von Kapitalinvestitionen

Es bestehen drei Möglichkeiten:

1. Verwendung von liberalisierten Kapitalguthaben.
2. Einbringung von Sacheinlagen.
3. Einbringung von Devisen.

1. Kapitalinvestitionen aus liberalisierten Kapitalguthaben

Liberalisierte Kapitalguthaben sind in D-Mark geführte Guthaben ausländischer Gläubiger bei inländischen Geldinstituten, aus denen — teils ohne Genehmigungsverfahren, teils mit Genehmigungsbescheid einer Landeszentralbank — Vermögenswerte aller Art im Bundesgebiet erworben werden dürfen. Diese Guthaben sind unter Ausländern frei übertragbar und können infolgedessen von jedem Ausländer jederzeit im Ausland erworben werden.

Zur Zeit sollen Kapitalinvestitionen durch Einbringung von Geld in erster Linie unter Verwendung von liberalisierten Kapitalguthaben durchgeführt werden.

a) Investitionen aus liberalisierten Kapitalguthaben ohne Genehmigungsverfahren (Allgemeine Genehmigungen).

Die Bank deutscher Länder hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen mehrere Allgemeine Genehmigungen zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen erlassen, die den Inhabern liberalisierter Kapitalguthaben die Möglichkeit geben, ohne Genehmigungsverfahren und sonstige Formalitäten folgende Vermögenswerte in der Bundesrepublik zu erwerben:

1. Deutsche, auf deutsche Währung lautende Wertpapiere, die an einer inländischen Wertpapierbörse gehandelt werden, sowie Bezugsrechte auf diese Wertpapiere und deutsche Wertpapiere, die im Inland zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden: Voraussetzung ist der Erwerb zum Börsenkurs oder veröffentlichten Zeichnungspreis;
2. Gewährung von Krediten in Deutscher Mark an inländische Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren und einer Verzinsung von höchstens $4\frac{1}{2}\%$ p. a.;
3. Beteiligungen an Unternehmen im Bundesgebiet, deren Anteile nicht in Wertpapieren verbrieft sind, sowie Errichtung von solchen Unternehmen und von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten: der Höchstbetrag ist in diesen Fällen DM 500 000.— je Unternehmen im Kalenderjahr;
4. Erwerb von Grundbesitz;
5. Kosten für die Errichtung oder Wiederherstellung von Bauwerken auf Grundbesitz des Inhabers — oder Erwerbers — der liberalisierten Kapitalguthaben.

Um Kapitalanlagen dieser Art in der Bundesrepublik vorzunehmen, bedarf es lediglich entsprechender Abmachungen mit dem deutschen Geschäftspartner und eines Auftrages an das kontoführende Geldinstitut zur Zahlung aus dem liberalisierten Kapitalguthaben unter Nachweis der Abmachungen.

b) Erwerb von Kapitalanlagen aus liberalisierten Kapitalguthaben mit Einzelgenehmigung.

Zum Erwerb der Anlage und zur Verfügung über das liberalisierte Kapitalguthaben bedarf es nur noch dann eines Genehmigungsbescheides der zuständigen Landeszentralbank, wenn

1. eine unter Buchstabe a) erwähnte Kapitalanlage zu anderen als den dort festgesetzten Bedingungen erworben werden soll und
2. eine nicht unter Buchstabe a) aufgeführte sonstige Kapitalanlage erworben werden soll.

Die Anträge sind an die örtlich zuständige Landeszentralbank zu richten, die Fälle von allgemeiner Bedeutung einer Interministeriellen Investitionskommission auf Bundesebene zur Entscheidung vorlegt. Diese entscheidet nach folgenden Grundsätzen:

Der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen oder deren Errichtung gemäß Buchstabe a) Nummer 3, soweit diese nicht allgemein genehmigt sind, wird nur dann nicht genehmigt, wenn bei Durchführung der beabsichtigten Investition währungspolitische oder erhebliche gesamtwirtschaftliche Nachteile zu befürchten wären. Die Entscheidungspraxis ist liberal.

Darlehensgewährungen aus liberalisierten Kapitalguthaben sollen möglichst zu den bereits allgemein genehmigten Bedingungen (Laufzeit mindestens 5 Jahre, Verzinsung höchstens 4½ % p. a.) durchgeführt werden. Darlehen mit einem höheren Zinssatz werden nur in Ausnahmefällen, etwa wenn mit der Darlehenshingabe ein außergewöhnliches Risiko für den Darlehensgeber verbunden ist, genehmigt. Ob ausnahmsweise Laufzeiten unter 5 Jahren zugelassen werden können, wird in erster Linie von der Art des mit Hilfe des Darlehns zu finanzierenden Objekts abhängen. Darlehensvereinbarungen, nach denen der Gläubiger nicht vor 5 Jahren kündigen, der Schuldner jedoch vorzeitig zurückzahlen kann, fallen unter die Allgemeine Genehmigung für Darlehen mit einer Laufzeit von 5 Jahren und einer Verzinsung von höchstens 4½ % p. a.

2. Kapitalinvestitionen durch Sacheinlagen

Auf Grund einer Allgemeinen Genehmigung können Ausländer Beteiligungen an Unternehmen im Bundesgebiet gegen Sacheinlagen erwerben und Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten mit Anlagewerten ausstatten, soweit der Betrag von 500 000,— DM je Unternehmen (Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Betriebsstätte) im Kalenderjahr nicht überschritten wird. Sacheinlagen sind alle Einlagen, die nicht in Geld, Wertpapieren, zum Verkauf bestimmten Waren oder durch Abtretung von Geldforderungen zu leisten sind. Anlagewerte sind Sachen, die als Produktions- oder Betriebsmittel in dem Unternehmen verbleiben, sowie u. a. Rechte (insbesondere Schutzrechte), Herstellungsverfahren und Erfahrungen. Für die Einfuhr von Waren gelten die Vorschriften für die Wareneinfuhr ohne Entgelt und für Sonderfälle der Wareneinfuhr gegen Entgelt.*)

Will ein Ausländer in einem der vorgenannten Unternehmen im Kalenderjahr mehr als 500 000,— DM investieren, so ist ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Obersten Landesbehörde für Wirtschaft einzureichen. Diese führt ebenso wie die Landeszentralbank bei den unter Nummer 1 Buchstabe b) behandelten Anträgen die Entscheidung der Interministeriellen Investitionskommission herbei. Die Entscheidung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei den unter Nummer 1 Buchstabe b) behandelten Investitionen.

3. Kapitalanlagen durch Einbringung von Devisen

Einer Genehmigung von Kapitalinvestitionen durch Überweisung über Zahlungsabkommen im Verrechnungsweg oder unter Verwendung der den Verrechnungsdevisen entsprechenden beschränkt konvertierbaren DM-Konten stehen zur Zeit die hohen deutschen Verrechnungsguthaben entgegen. Da es für Investitionsinteressenten, die freie Devisen verwenden wollen, zumeist vorteilhaft ist, wenn sie mit diesen liberalisierte Kapitalguthaben kaufen, wird auf diesen Weg verwiesen. Eine Einbringung von freien Devisen bringt eine Erhöhung der deutschen Auslandsverschuldung mit sich, die zur Zeit aus währungspolitischen Erwägungen nur in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen in Kauf genommen werden kann.

II. Behandlung der Investitionen nach erfolgter Durchführung

1. Inländische, als juristische Personen oder handelsrechtliche Gesellschaften deutschen Rechts errichtete Wirtschaftsunternehmen, an denen Ausländer beteiligt sind, dürfen auf Grund einer Allgemeinen Genehmigung der Bank deutscher Länder zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen alle Geschäfte vornehmen, die inländischen Wirtschaftsunternehmen gestattet sind, an denen Ausländer nicht beteiligt sind. Für rechtlich unselbständige Betriebsstätten und Zweigniederlassungen ausländischer Firmen sowie inländischer Betriebe ausländischer Einzelkaufleute wird von der Landeszentralbank auf Antrag eine Geschäftsführungsgenehmigung erteilt, die diesen Betrieben die Möglichkeit gibt, nach Maßgabe der erteilten Genehmigung alle Geschäfte im Inland durchzuführen, die entsprechenden Betrieben inländischer Eigentümer gestattet sind. Inländische Firmen und Betriebe, die Ausländern gehören, sind mithin hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland den Firmen und Betrieben deutscher Eigentümer gleichgestellt.
2. Deutsche, auf inländische Währung lautende Wertpapiere, die, wie bereits ausgeführt, von Ausländern an deutschen Börsen mittels liberalisierter Kapitalguthaben ohne besondere Genehmigung erworben werden können, dürfen für ausländische Erwerber auf dem Postweg ins Ausland versandt werden. Werden die Wertpapiere in Deutschland belassen, so müssen sie im Depot bei einem deutschen Geldinstitut verwahrt werden. Übertragungen von einem Geldinstitut zu einem anderen sowie Umlegungen aus dem Depot eines Ausländers in das Depot eines anderen Ausländers sind ohne devisa-rechtliche Einzelgenehmigung zulässig.

III. Erträge ausländischer Kapitalinvestitionen in Deutschland

Hinsichtlich des Transfers von Erträgen und Überschüssen erfolgt völlige Gleichbehandlung ohne Rücksicht darauf, ob die Vermögensanlagen zu Lasten von liberalisierten Kapitalguthaben (I, 1.), durch Einbringung von Sacheinlagen (I, 2.) oder durch Einbringung von Devisen (I, 3.) erworben worden sind.

Anmerkung: 1. Die Erfüllung von DM-Verbindlichkeiten aus dem Kapitalverkehr ist seit dem 20. Dezember 1955 durch Einzahlung entweder auf liberalisierte Kapitalkonten oder auf beschränkt konvertierbare DM-Konten oder auch unmittelbar durch Transfer im gebundenen Zahlungsverkehr allgemein genehmigt. Diese Allgemeine Genehmigung gilt auch für Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und dergleichen), und zwar in Erweiterung der bisherigen Regelung auch für die Erträge von Vermögensanlagen, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind. Solche Vermögenserträge durften bis jetzt nur mit einer Einzelgenehmigung ins Ausland transferiert werden.

2. Vermögenserträge und Auslosungsbeträge von Wertpapieren können zugunsten von Gläubigern mit Wohnsitz oder Sitz in einem Land des freien Währungsraumes auch in frei konvertierbarer Währung transferiert oder auf ein frei konvertierbares DM-Konto eingezahlt werden. Insoweit waren bisher bei Erträgen, die nicht in Wertpapieren verkörpert waren, Einzelgenehmigungen erforderlich.

*) Hierfür haben wir besondere Merkblätter herausgegeben, die wir im Bedarfsfall von uns anfordern bitten.

IV. Veräußerung und Liquidation ausländischer Vermögensanlagen in Deutschland

1. Veräußerung von Vermögensanlagen, die mit liberalisierten Kapitalguthaben oder durch Einbringung von Sacheinlagen erworben worden sind

- a) Allgemein genehmigt ist die Veräußerung deutscher börsengängiger Wertpapiere ausländischer Eigentümer, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Wertpapiere im Bundesgebiet verwahrt werden oder zur Veräußerung aus dem Ausland in das Bundesgebiet eingeführt werden müssen. Der Verkaufserlös kann auf liberalisierte Kapitalkonten oder auf beschränkt konvertierbare DM-Konten eingezahlt werden. Außerdem ist auch der unmittelbare Transfer in den Verrechnungsraum (vergleiche Seite 8) allgemein genehmigt.

Will der Inhaber solcher Wertpapiere diese im Ausland verkaufen, so bedarf es auch hierzu keiner Genehmigung. Der Gegenwert ausgeloster Schuldverschreibungen (Industrieobligationen, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und dergleichen) kann ohne besondere Genehmigung nicht nur über Zahlungsabkommen im Verrechnungsweg, sondern auch unmittelbar in den Dollarraum an den Berechtigten überwiesen werden.

Anmerkung: Allgemein genehmigt ist auch die Veräußerung von Grundstücken oder Erbbaurechten ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Deviseninländer, ebenso wie die Veräußerung dinglicher Rechte, die Ausländern an im Bundesgebiet belegenen Grundstücken oder an Erbbaurechten zustehen. Für die entgeltliche Veräußerung gilt die Allgemeine Genehmigung nur, wenn das Entgelt in deutscher Mark vereinbart wird. Die Allgemeine Genehmigung erstreckt sich unter anderem auch auf zahlreiche weitere Geschäfte, die häufig im Zusammenhang mit der Veräußerung von Grundstücken vorkommen, wie die Einräumung von Verkaufsrechten und ähnlichem, die Ablösung von Grundpfandrechten, die Bestellung von dinglichen Rechten an dem veräußerten Gegenstand zugunsten des Veräußerers, die Bezahlung aller im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehenden Kosten aus dem Erlös und ähnlichem.

- b) Allgemein genehmigt ist auch die Durchführung der Liquidation von juristischen Personen und handelsrechtlichen Gesellschaften, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Ausländern stehen.

Die Allgemeine Genehmigung, die zur Durchführung aller inländischen Geschäfte solcher Firmen erteilt worden ist, umfaßt das Liquidationsverfahren nach Maßgabe der einschlägigen handelsrechtlichen Bestimmungen. Der Liquidationserlös kann ohne besondere devisenrechtliche Genehmigung einem liberalisierten Kapitalkonto gutgebracht werden; für den Transfer des liberalisierten Kapitalguthabens und dessen sonstige Verwertung gilt das vorstehend unter Buchstabe a) Absatz 1 Gesagte.

- c) Tilgungsraten und sonstige Rückzahlungen auf Kredite können ohne besondere devisenrechtliche Genehmigung auf ein liberalisiertes Kapitalkonto zurückgezahlt werden, wenn die Rückzahlung nach Ablauf der in devisenrechtlich zulässiger Weise vereinbarten Laufzeit oder auf Grund einer gesetzlich oder vertraglich zulässigen Kündigung fällig geworden ist.

- d) Für die Veräußerung aller sonstigen Vermögensanlagen im Inland wird von der Landeszentralbank auf Antrag eine devisenrechtliche Einzelgenehmigung mit der Maßgabe erteilt, daß der Verkaufserlös auf ein liberalisiertes Kapitalkonto zu zahlen ist.

2. Veräußerung von Vermögensanlagen, die mit Devisen erworben worden sind

- a) Wenn ein deutscher Schuldner die Genehmigung zur Aufnahme eines Kredits in effektiver fremder Währung erhalten hat, wird bei Fälligkeit auch die Rückzahlung des Kredits in fremder Währung an den Gläubiger genehmigt.

- b) Wenn ein Ausländer mit besonderer Genehmigung unter unmittelbarer Verwendung von Devisen eine sonstige Vermögensanlage erworben hat, so wird auch der Rücktransfer des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses an den Berechtigten genehmigt werden.

¹⁾ Devisenausländer sind natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz außerhalb des Bundesgebietes oder West-Berlins. Die Staatsangehörigkeit spielt dabei keine Rolle. — Deutsche Beamte und Angestellte sind als Devisenausländer anzusehen, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben; ihre Dienstbezügekonten sind konvertierbare DM-Konten. Hinsichtlich ihrer inländischen Vermögenswerte stehen deutsche Auslandsbeamte und -angestellte dagegen den Deviseninländern gleich. Sie können zu Lasten ihrer konvertierbaren DM-Konten Beträge auf ihre bei inländischen Geldinstituten geführten DM-Konten übertragen lassen. — Ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen in der Bundesrepublik sowie deren ausländisches Personal werden als Devisenausländer angesehen.

²⁾ Die Schweiz stellt bei Zahlungen aus dem Ausland besondere Anforderungen an den Charakter der Forderung; es muß sich um sogenannte schweizerische Finanzforderungen handeln. In anderen Fällen genehmigt die Schweizerische Verrechnungsstelle den Transfer des Betrages in die Schweiz nicht.

Eine der Voraussetzungen, die vorliegen muß, damit eine Forderung als schweizerische Finanzforderung anerkannt werden kann, ist, daß der Forderungsberechtigte in der Schweiz sein Domizil hat. Der clearingrechtliche Domizilbegriff ist jedoch mit dem zivil- oder steuerrechtlichen Sitz oder Wohnsitz nicht identisch, vielmehr wird auch die wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Schweiz verlangt. Für den Reiseverkehr hat die Schweizerische Verrechnungsstelle seit dem 15. 3. 1956 Erleichterungen eingeführt, nach denen Angehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Zahlungsunion (EZU) nicht nur Geldbeträge in der Schweiz verwenden können, die sie in ihrem Domizilland empfangen haben, sondern auch Geldbeträge aus anderen EZU-Ländern.

Die Tatsache, daß nach den deutschen devisenrechtlichen Bestimmungen ein Transfer in die Schweiz möglich ist, reicht also nicht aus. Es müssen vielmehr auch die Voraussetzungen erfüllt sein, die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle verlangt werden und die sich aus den verschiedenen Vorschriften des Zahlungsabkommens ergeben.

Auch die Devisenbestimmungen in Holland und Belgien beschränken teilweise den Kapitalverkehr. In solchen Fällen bleibt nur der Verkauf der Forderung im Ausland; siehe Verwendung von liberalisierten Kapitalguthaben im Inland, Abschnitt B, Ziffer 3.

Humboldt-Universität zu Berlin

Archiv

Berlin W 8, Unter den Linden 6

Berlin, den 21.12.1957

- A 07/57 -

Herrn
Professor Dr. Leo Szilard

1155 East 57th Street
Chicago 37, Ill.

U S A

Betr.: Ihre Tätigkeit als Assistent am Institut für theoretische Physik
Bezug: Ihr Schreiben vom 14. 12. 1957 an den Herrn Rektor

Sehr geehrter Herr Professor,

mit Beziehung auf unser Schreiben vom 2.10.1956 teilen wir Ihnen mit, dass wir anhand der durch Kriegseinwirkungen sehr lückenhaften Institutsakten nicht ermitteln konnten, ob die Assistentenstelle, die Sie innehatten, etatmässig war.

Eine ministerielle Verfügung aus dem Jahre 1921, die anlässlich eines Assistentenwechsels erging, gibt jedoch zu der Annahme Anlass, dass die Etatisierung der Assistentenstelle des Institutes für theoretische Physik als nachgewiesen angesehen werden kann.

Hochachtungsvoll

Göber

(Göber)

Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin

Ausweiskarte



Inhaber dieser Karte

Privatdozent

Dr. Leo Szilard

ist Angehöriger
der Friedrich
Wilhelms-
Universität
zu Berlin und
hat Zutritt zu
dem Universi-
täts-Gebäude.



Dr. Leo Szilard

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Alle militärischen und polizeilichen Organe werden gebeten, dem Inhaber dieser Karte Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen und ihm in der Ausübung seines Berufes bei Absperrungen Durchlaß zu gewähren.

